Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Oktober 1933 | Nr. 69

Inhalt:

(Nr. 14019.) Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1933. Vom 27. Oktober 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Dem Haushaltsplane für das Rechnungsjahr 1933 treten hinzu:

an laufenden Einnahmen . . . . 2 540 470 RM
an einmaligen Einnahmen . . . . 43 718 000 RM
zusammen an Einnahmen . . . . 46 258 470 RM
und
an dauernden Ausgaben . . . . 27 917 070 RM
an einmaligen Ausgaben . . . . 18 341 400 RM
zusammen an Ausgaben . . . . 46 258 470 RM.

(2) Unter Berücksichtigung dieser Mehrbeträge wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1933
in Einnahme auf . . . . 2 744 656 170 RM,
nämlich auf . . . . 2 692 473 170 RM
an laufenden
und auf . . . . 52 183 000 RM
an einmaligen Einnahmen,
und in Ausgabe auf . . . . 2 744 656 170 RM,
nämlich auf . . . . 2 676 861 700 RM
an dauernden
und auf . . . . 67 794 470 RM
an einmaligen Ausgaben
festgestellt.

§ 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 27. Oktober 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Anlage zum Nachtragshaushaltsgesetz
[§ 1 (2)]

Haushaltsplan (einschl. Nachtrag) für das Rechnungsjahr 1933

Nr. der Sonderpläne	Verwaltungen	Ordinarium		Extraordinarium	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
1	Domänen	19 368 010	13 106 610	680 000	1 442 300
2	Forsten:				
	a) Betrieb	85 376 000	84 140 040	2 578 000	1 397 800
	b) Forstliche Lehr- u. Versuchsanstalten	173 070	749 650	—	—
3	Münze	750 200	616 190	—	—
4	Reichs- und Staatsanzeiger	3 345 660	2 241 270	—	—
5	Staatsbank	2 000 000	—	—	—
6	Porzellanmanufaktur	—	—	—	420 000
7—9	Frei				
10	Allgemeine Finanzverwaltung:				
	a) Steuern und Abgaben	1 967 351 750	789 069 000	—	—
	b) Aus Vermögensanlagen d. Staates	29 467 490	—	—	—
	c) Sonstige Einnahmen und Ausgaben	61 126 320	62 978 460	40 005 000	7 583 500
11	Landtag	83 940	5 181 520		5 000
12	Staatsrat	5 000	553 390	—	—
13	Staatsministerium	81 150	1 362 500	—	—
14	Finanzministerium	27 305 560	184 872 790	—	957 000
15	Justizministerium	186 415 000	338 487 000	—	1 804 000
16	Ministerium des Innern	222 600 020	450 268 970	5 050 000	24 745 230
17	Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung	22 914 390	536 780 140	270 000	14 929 630
18	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	19 450 610	37 053 560	—	2 853 660
19	Bergverwaltung	2 677 600	14 997 900	—	255 000
20	Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	12 580 720	47 212 260	3 600 000	11 401 350
21	Gestüte	12 150 270	17 376 530	—	—
22	Oberrechnungskammer	18 110	838 800	—	—
23	Staatsschuld	17 232 300	88 975 120	—	—
	Gesamtsumme	2 692 473 170	2 676 861 700	52 183 000	67 794 470

(Nr. 14020.) Gesetz über Grenzberichtigungen zwischen Gemeinden des Kreises Grafschaft Schaumburg und des Kreises Neustadt a. Rbge. Vom 28. Oktober 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

In die Landgemeinden Kolenfeld und Idensen sowie die Stadtgemeinde Wunstorf, Kreis Neustadt a. Rbge., Regierungsbezirk Hannover, werden Teile der Landgemeinden Haste und Waltringhausen, Kreis Grafschaft Schaumburg, Regierungsbezirk Hannover, gemäß den diesem Gesetz als Anlage beigefügten Grenzbeschreibungen eingegliedert.

§ 2.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt in den Gebieten, die in eine andere Gemeinde eingegliedert werden, das Ortsrecht der Gemeinde, in die sie eingegliedert werden, und das Kreisrecht des Landkreises Neustadt a. Rbge. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das in diesen Gebieten bisher geltende Orts- und Kreisrecht außer Kraft.

§ 3.

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1933 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 28. Oktober 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Anlage zu § 1 des Gesetzes.

I.

Grenze des Teiles der Landgemeinde Waltringhausen, der in die Landgemeinde Kolenfeld eingegliedert werden soll.

Ausgehend von dem Schnittpunkte der Parzellen 104/85 und 105/85, Kartenblatt 2, Gemarkung Waltringhausen mit der Kreisgrenze verläuft die neue Grenze auf der Grenzlinie der Parzellen 105/85, 92/53 etc. und 56 einerseits und 104/85, 93/59 etc. und 57 andererseits bis zum Schnittpunkt mit den Wegeparzellen 106 und 107/79. Von hier aus verläuft sie nach Überschreitung des Weges auf der Grenzlinie zwischen den Parzellen 106 und 107/79 an der südlichen Grenze der Wegeparzelle 76 entlang bis zum Schnittpunkt mit der Grabenparzelle 276/1, Kartenblatt 3, Gemarkung Haste Oberförsterei I. Von hier ab bis zur Wegeparzelle 334/1, Kartenblatt 3, Gemarkung Haste Oberförsterei I bildet die Gemarkungsgrenze Waltringhausen gegen Haste Oberförsterei I die neue Grenze, um dann in westlicher Richtung an der Südseite der Wegeparzelle 334/1 bis zum Staatswald Parzelle 351/1 abzubiegen. Von hier aus verläuft die Grenze in nördlicher Richtung am Staatswald (Parzelle 351/1) auf der Gemeindebezirksgrenze gegen Haste entlang bis zum Schnittpunkt der Parzellen 351 und 352/1.

II.

Grenze des Teiles der Landgemeinde Haste, der in die Landgemeinde Kolenfeld eingegliedert werden soll.

Ausgehend von dem Punkte, an dem die neue Grenze Waltringhausen an dem Schnittpunkte der Parzellen 351 und 352/1 verläßt, verläuft sie in nördlicher Richtung weiter und fällt bis zum Kanal mit der Gemarkungsgrenze Haste Oberförsterei I gegen Kolenfeld zusammen. Von hier aus führt sie in östlicher Richtung am Kanal entlang bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindebezirksgrenze Kolenfeld bzw. der Kreisgrenze.

III.

Grenze des Teiles der Landgemeinde Haste, der in die Stadtgemeinde Wunstorf eingegliedert werden soll.

Ausgehend von dem Schnittpunkte der Nordostecke der Parzelle 45/8, Kartenblatt 1, Gemarkung Haste Oberförsterei I mit der Kreisgrenze verläuft die neue Grenze auf der Nordgrenze der Wegeparzelle 45/8 entlang bis zur Wegeparzelle 753/8. Hier biegt die neue Grenze in südlicher Richtung ab bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 754/8, um dann in westlicher Richtung bis zur Provinzialstraße auf dem Grenzzuge der Parzelle 755/8 einerseits und 756/8 andererseits entlang zu führen. Nach Überschreitung der Straße führt die neue Grenze auf der Nordgrenze der Wegeparzelle 37/1 entlang bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze.

IV.

Grenze des Teiles der Landgemeinde Haste, der in die Landgemeinde Idensen eingegliedert werden soll.

Ausgehend von dem Schnittpunkte der Wegeparzelle 594/1, Kartenblatt 1, Gemarkung Haste Oberförsterei I mit der Kreisgrenze verläuft die neue Grenze in südöstlicher bezw. südlicher Richtung auf der Grenze zwischen dem Staatswalde Parzelle 212/1 und der Siedlung Idensen bis zum Kanal. Von hier ab führt die neue Grenze in westlicher Richtung an der Nordseite des Kanals entlang, um bei dem Kanalwärter-Dienstgehöfte (Parzelle 124/1 etc.) wieder mit der Kreisgrenze zusammen zu treffen.

(Nr. 14021.) Verordnung über die Herabsetzung der Zinssätze im Pfandleihgewerbe. Vom 24. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265) in der Fassung des § 1 des Abänderungsgesetzes vom 7. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 387) und des § 4 der Verordnung vom 23. November 1923 (Gesetzsamml. S. 534) wird folgendes angeordnet:

Die Verordnung über die Abänderung der Zinssätze im Pfandleihgewerbe vom 5. August 1926 (Gesetzsamml. S. 250) wird mit Ablauf des 31. Dezember 1933 aufgehoben. Mit Wirkung vom 1. Januar 1934 ab dürfen sich die Pfandleiher bei Darlehnsbeträgen bis zu 30 RM nur den im Gesetz vom 17. März 1881 (Reichsgesetzbl. S. 261) in seiner ursprünglichen Fassung im § 1 unter a) vorgesehenen Zinssatz, bei höheren Darlehnsbeträgen für den 30 RM übersteigenden Betrag ¾ dieses Zinssatzes ausbedingen und zahlen lassen.

Berlin, den 24. Oktober 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden.
Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.